

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1347.) **Königlich = Preussische Militair = Kirchen = Ordnung.**
Vom 12ten Februar 1832.

I n h a l t.

- I. Von der Militairgeistlichkeit. §§. 1 — 6.
 - II. Berufung und Anstellung der Militairgeistlichen. §§. 7 — 20.
 - III. Dienstverhältnisse der Militairgeistlichen. §§. 21 — 33.
 - IV. Von den Militairgemeinden. §§. 34 — 48.
 - V. Amtsgeschäfte der Militairprediger. §§. 49 — 93.
 - VI. Dienstehnkünfte, Stolzgebühren und Weiterbeförderung der Militairgeistlichen.
§§. 94 — 108.
 - VII. Verhältnisse der Militairküster. §§. 109 — 112.
 - VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.
§§. 113 — 120.
-

Um die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Militair = Kirchenreglements vom 28sten März 1811. in der Verfassung des Heeres Statt gefunden haben, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen, soll an die Stelle des erwähnten Reglements, nachstehende Militair = Kirchen = Ordnung treten.

I. Von der Militairgeistlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden, evangelischen und katholischen Geistlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt.

Tabrgang 1832. — (No. 1347.)

℔

Im

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1832.)